



Das Magazin für Führungskräfte in Kirchen und kirchlichen Organisationen

www.kviid.de

KVI im DIALOG

4 | November 2022

Finanzen

Grundlagen des Rechnungswesens von kirchlichen, caritativen und diakonischen Vereinen - Kostenrechnung, Planung und Budgetierung als Teile des Reportings, Teil 9

Recht und Steuern

Hinweisgeber-Systeme und deren datenschutzrechtlichen Relevanzen

KVI Kongress 2022 Special

Der KVI Kongress 2022 verbuchte einen neuen Rekord - Das digitale Kongressformat hat sich erneut bewährt

Energie und Umwelt

EKD-Klimaschutzrichtlinie - Ein Meilenstein auf dem Weg zur Klimaneutralität

Informationstechnologien

AWO und ihr Weg in die Cloud - Bezirksverband Baden geht mit der Cloud in eine digitale Zukunft

Personalmanagement

Du kannst auch warten, bis es kracht - Wie Konflikte nicht nur gelöst, sondern auch zur Weiterentwicklung genutzt werden können



Digital.Durchdacht. Durchstarten

Digitale Instrumente zur Personalgewinnung,
-bindung und -qualifizierung

Viertes KVI Zukunftsforum Rechnungsprüfung 2022

Ökumenische Vernetzung der kirchlichen Finanzkontrolle wird zum Selbstverständnis

Ein Beitrag von Markus Ahlers
und Sebastian H. Geisler

Mehr als 60 Teilnehmende aus 30 verschiedenen kirchlichen Prüfungseinrichtungen in Bistümern und Landeskirchen an zwei Terminen signalisierten ein anhaltend großes Interesse an dem zukunftsorientierten Austausch zur öffentlichen Finanzkontrolle in den Kirchen.

Das KVI Zukunftsforum hat sich damit als das zentrale Format zum ökumenischen Austausch der Leitungsebene aus katholischen Revisionsabteilungen und evangelischen Rechnungsprüfungsämtern etabliert¹.

Es bietet eine unkomplizierte Form der Vernetzung. Durch den Erfahrungsaustausch leistet es einen hohen Mehrwert für die Kolleginnen und Kollegen in Leitungsverantwortung. Mit einem geringen Zeiteinsatz erhalten alle Teilnehmenden einen schnellen Überblick über das aktuelle Geschehen in den Prüfungseinrichtungen anderer Kirchen und Bistümer. Es bieten sich zahlreiche Gelegenheiten, um im Nachgang der Veranstaltung einzelne Themen im bilateralen Austausch zu vertiefen. So können die Kolleginnen und Kollegen von den Erfahrungen der jeweils anderen profitieren. Die unkomplizierte Plattform der KVI Initiative für die Durchführung und die praxisorientierte Konzeption haben am Ende ebenfalls dazu beigetragen, dass sich das Zukunftsforum aus den verschiedenen Überlegungen zur ökumenischen Zusammenarbeit als besonders funktional herausgestellt hat.

Auch in diesem Jahr fand das Zukunftsforum während des KVI



Markus Ahlers ist Leiter der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung des Bistums Münster. Er ist Diplom-Verwaltungswirt und hat den Diplom-Studiengang an der Westfälischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster abgeschlossen. Die Revision ist die Prüfungs- und Beratungsinstantz im Hinblick auf wirtschaftliches Handeln und nimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfung für das Bistum, die Bistumseinrichtungen und die Kirchengemeinden wahr. Zudem ist er gemeinsam mit Herrn Geisler Vorsitzender des KVI Zukunftsforums „Vernetzung der Rechnungsprüfung“.

Kongresses ausschließlich virtuell statt. Am 23. Juni und am 15. September trafen sich die Teilnehmenden im Format einer großen Zoom-Konferenz.

Stand im Juni der Austausch über die Arbeit öffentlicher Finanzkontrolle in der Kirche und die jeweils konkrete Situation in den Rechnungsprüfungsämtern bzw. Revisionsabteilungen im Fokus, wurden im September drei ganz praktische Themen aus dem Prüfungsalltag beraten. Mit dem Fokus auf die steuerliche Prüfung und die Fragen um mögliche Betrugsfälle



Oberkirchenrat Sebastian H. Geisler ist Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Als Volljurist und Wirtschaftswissenschaftler (MBA) widmet er sich der Weiterentwicklung der öffentlichen Finanzkontrolle in Kirche und Staat. Er ist zertifizierter Rechnungsprüfer (Steinbeis-University, AOEV) und zertifizierter Prüfer für Qualitätsmanagement in der kommunalen Rechnungsprüfung (KGSt). Er ist Moderator der Bundesprüfertage, des 2. Kirchlichen Prüferkongresses und gemeinsam mit Herrn Ahlers Vorsitzender des KVI Zukunftsforums „Vernetzung der Rechnungsprüfung“.

im Raum der Kirche wurden ganz praktische Prüfungshandlungen der Finanzkontrolle angesprochen. Beim dritten Thema ging es um die Prüfungsbereitschaft der kirchlichen Einrichtungen und der Einfluss fehlender Prüfungsbereitschaft auf die Unabhängigkeit der kirchlichen Finanzkontrolle.

Beide großen Kirchen Deutschlands tun gut daran, auf eine gut funktionierende öffentliche Finanzkontrolle verweisen zu können. Nicht erst die Auseinandersetzung um den sexuellen Missbrauch macht deutlich, dass eine Organi-

sation, die aus einem derart großen Vertrauensbonus heraus lebt, auch Strukturen dafür einzurichten hat, dass dieses Vertrauen gerechtfertigt bleibt.²

Vielfach schon aus dem Selbstverständnis der Kirchen ergibt sich, dass diese in Anerkennung eines demokratisch geordneten Rechtssystems – also ordnungsmäßig – tätig werden³. Und angewiesen auf die regelmäßige Unterstützung durch Steuern und weitere Zuwendungen ihrer Mitglieder liegt es im ureigenen Interesse der Kirchen, die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung durch eigenes wirtschaftliches Handeln zu fördern.

Dabei bleibt nicht aus, dass den katholischen Bistümern und evangelischen Landeskirchen mit ihren zahlreichen Untergliederungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben immer wieder organisatorische und finanzielle Fehlleistungen unterlaufen werden. Aber wenn bei genauerem Hinsehen auffällt, dass Kontrolleinrichtungen personell und sachlich nicht angemessen ausgestattet oder mit der gebotenen Unabhängigkeit versehen sind, dann öffnet sich ein weiteres Fenster zu einem Vertrauensverlust in kirchliches Handeln.⁵

Letztlich leben die Kirchen maßgeblich davon, dass ihnen für ihre tägliche Arbeit alles erforderliche Geld anvertraut wird, bzw. sie in der gebotenen Weise Steuern für ihre Tätigkeiten erheben dürfen. Dies korrespondiert aber mit der verständlichen Erwartung, dass es eben eine leistungsstarke öffentliche Finanzkontrolle im Rahmen der Kirche gibt, die organisatorische und finanzielle Fehlleistungen zeitnah aufzudecken vermag und der Aufsicht die erforderlichen Kenntnisse verschafft, um alles Erforderliche zur Schadensminimierung und Prävention zu tun.



Abb.: KVI Initiative/Peter S. Nowak

Mehr als 60 Teilnehmende aus 30 verschiedenen kirchlichen Prüfungseinrichtungen waren an den beiden KVI Zukunftsforen „Vernetzung der Rechnungsprüfung“ 2022 dabei.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit – sprich, die Übereinstimmung des Handelns mit dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht – sowie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit obliegt dieser unabhängigen kirchlichen Finanzkontrolle. Sie ist dabei historisch bedingt unterschiedlich ausgeprägt.

Geht sie in der katholischen Kirche von dem die Leitungsgewalt⁴ innehabenden Ordinarius – in der Regel dem Diözesanbischof – aus, wird sie in der evangelischen Kirche vielfach seitens der Synode wahrgenommen bzw. geordnet. Auch hier gibt es innerhalb der katholischen Bistümer und evangelischen Landeskirchen eine große Vielfalt an Organisationsformen. So kennen einige der katholischen Bistümer unabhängige Rechnungshöfe, die unmittelbar dem Ortsbischof unterstellt sind⁶.

In anderen Bistümern ist die kirchliche Finanzkontrolle in Form einer Stabstelle als Innenrevision beim Generalvikar angeordnet⁷ oder sie fungiert als ein in die Hierarchie eingegliedertes Referat „Revision“ in der Rechtsabteilung des Gene-

ralvikariats⁸. In gleicher Vielfalt organisieren auch die evangelischen Landeskirchen ihre kirchliche Finanzkontrolle – angefangen von unabhängigen Einrichtungen mit eigenem Körperschaftsstatus⁹ über landeskirchliche Einrichtungen mit einer kirchengesetzlich und organisatorisch verankerten Unabhängigkeit¹⁰ bis hin zu Dezernatsuntergliederungen in Landeskirchenämtern¹¹.

An alle konkreten Organisationsformen der Finanzkontrolle wird man aber im Falle eines finanziellen oder organisatorischen Versagens der Kirche und ihrer Verwaltung die Frage stellen, ob diese angemessen ausgestattet und unabhängig unterwegs gewesen sind. Dies lässt die Frage der öffentlichen Finanzkontrolle in der Kirche auch zu einer Zukunftsfrage werden.

Im fachlichen Austausch zu konkreten Prüfungsthemen brachte der Prüfungsleiter im Rechnungsprüfungsamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Steven Ehrlich, wesentliche Aspekte zur steuerlichen Prüfung durch die kirchlichen Finanzkontrolleure ein. Hier

gilt es, gerade mit Blick auf die aktuelle Umstellung in Umsatzsteuerfragen den Blickwinkel zu schärfen.

Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit sind kirchliche Revisionsabteilungen und Rechnungsprüfungsämter zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung gem. § 4 Nr. 3 Steuerberatungsgesetz befugt¹². Da es nach vielen Rechnungsprüfungsordnungen gerade Aufgabe der Prüfungseinrichtungen ist, frühzeitig zu beraten und so Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu fördern¹³, sind steuerliche Aspekte als zentrale Fragen des wirtschaftlichen Handelns der Kirche und ihrer Untergliederungen ebenso in den Blick zu nehmen.

Steuerliche Aspekte im Rechnungsprüfungsverfahren nicht zu würdigen, würde nur eine Teilleistung der geforderten Prüfungstätigkeit darstellen¹⁴. Natürlich erfordert das von den Rechnungsprüferinnen und -prüfer einmal mehr eine vielschichtige Fachkompetenz. Hier gilt es, ein stets aktuelles Überblickswissen vorrätig zu halten, um dann auf die erforderliche Tiefenprüfung durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater hinzuwirken.

Mit Blick auf die aktuelle Umsatzsteuerumstellung wurden die nachfolgenden aktuellen Anforderungen an die zu prüfenden Einrichtungen erörtert:

- Bestandsaufnahme / Erhebung relevanter Leistungsbeziehungen
- Prüfung von Zweifelsfällen / Erarbeitung von Gestaltungsoptionen
- Abstimmung / Vereinbarung mit Finanzbehörden
- Anpassung von Rechtsgrundlagen



Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit sind kirchliche Revisionsabteilungen und Rechnungsprüfungsämter zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung gem. § 4 Nr. 3 Steuerberatungsgesetz befugt.

- Prozessanpassungen / Prozessentwicklungen
- Anpassung EDV / Prüfung der technischen Voraussetzungen
- Anpassung Finanzbuchhaltung
- Qualifizierung der Mitarbeitenden (und Ehrenamtlichen)
- Änderung der Stellenverteilung / ggf. Einrichtung einer Steuerabteilung
- Entwicklung und Einrichtung eines steuerlichen Kontrollsystems (sog. Tax-Compliance-Management-System)¹⁵

Das konkrete Prüfungshandeln und die Möglichkeiten der prüferischen Unterstützung bei diesen benannten Aufgaben rundeten den Vortrag ab.

Dass dolose Handlungen (eng. Fraud – Betrug) auch vor der Kirche nicht Halt machen, ist eine schmerzliche Erkenntnis zahlreicher Prüfungshandlungen. Zur prüferischen Professionalität gehört dabei ein positives Men-

schenbild. Prüfungshandlungen sind davon geprägt, dass dolose Handlungen der Ausnahmefall der prüferischen Feststellungen sind. Zugleich gilt es, dem vielfach sachlich unbegründeten Gefühl des „Unverwundbarseins“ in Kirche, ein den aktuellen Erkenntnissen der Prüfungswissenschaft entsprechendes risikoorientiertes Vorgehen entgegenzusetzen¹⁶.

Gerade hier leisten Prüfungseinrichtungen durch ihre kontinuierliche Arbeit präventive Wirkungen und schaffen die notwendigen Voraussetzungen für repressives Handeln bei entdeckten Betrugsfällen. Der Prüfungsgebietsleiter Regionalprüfungen im Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Jens Buchholz, zugleich vom Deutschen Institut für Interne Revision zertifizierter Experte für Prüfungshandlungen in Betrugsfällen, lenkte die Aufmerksamkeit auf den auch in Kirchen feststellbaren „Lake-Wobegon-Effekt“, wonach Menschen ihre eigenen Fähigkeiten tendenziell überschätzen und in der Folge einen unrealistischen Optimismus an den Tag legen.

Der „Hard-Easy-Effekt“, wonach die Erfolgswahrscheinlichkeiten bei zunehmender Schwierigkeit der Aufgabe überschätzt werden, ist ein weiterer Aspekt, der die Anfälligkeit für betrügerisches Handeln auch in der Kirche begünstigt. Fehlende Finanzexperten in zahlreichen ehrenamtlich bestimmten Leitungsgremien und eine begrenzte finanzielle Ausstattung führen zusätzlich zu Kontrollschwächen. Auf empirischen Befunden resultierendes Prüfungshandeln kann hier eine wichtige Auffangfunktion übernehmen.

Seit Jahren - und mit der Umstellung auf das kaufmännische Rechnungssystem erst recht - spielt die Frage der Prüfungsbereitschaft der kirchlichen Einrichtungen eine zunehmend bedeutende Rolle. Eine geprüfte Einheit kann als prüfungsbereit bezeichnet werden, wenn alle Vorbereitungen in sachlicher, personeller und psychologischer Hinsicht für eine Prüfung ohne vermeidbare Verzögerung getroffen sind. Prüfungsbereitschaft ist ein gradueller Sachverhalt. Es ist eine gemeinsame Aufgabe von Prüfer und geprüfter Einheit sie zu gewährleisten¹⁷.

Die Revisorinnen in der Kontrollstelle der Erzdiözese Wien, Gertrude Pritz und Felicitas Taglieber, machten anhand der Standards der internen Revision deutlich, dass gerade beim Fehlen der Prüfungsbereitschaft die geforderte Unabhängigkeit der Prüfungseinrichtung beeinträchtigt werden kann. Zentral geht es um ein behinderungsfreies Prüfen. Daher hat die Prüfung darauf zu achten, dass sie ihre Feststellungen frei von unbeachteten sachlichen, personellen und psychologischen Zwängen treffen kann¹⁸.

Werden aber mangels Prüfungsbereitschaft die zu prüfenden Unterlagen nicht rechtzeitig, nicht vollstän-



Abb.: Colourbox

Seit Jahren - und mit der Umstellung auf das kaufmännische Rechnungssystem erst recht - spielt die Frage der Prüfungsbereitschaft der kirchlichen Einrichtungen eine zunehmend bedeutende Rolle.

dig oder nur in ungeordneter Form vorgelegt, sind seitens der Prüfung erhebliche Ressourcen zum Herstellen einer prüfungsfähigen Ausgangssituation aufzuwenden. Dies hat unweigerlich Einfluss auf die dann noch für die eigentlichen Prüfungshandlungen zur Verfügung stehenden sachlichen und personellen Ressourcen.

Verbunden mit einem zeitlichen Druck zum Abschluss der Prüfungshandlungen - gerade bei termingebundenen Verwendungsnachweisprüfungen - ist es nicht abzuweisen, dass für die Prüfenden auch noch psychologische Zwänge hinzutreten. Es wird sich nicht vermeiden lassen, dass bei einer weiteren Abnahme der Prüfungsbereitschaft tatsächlich zunehmend Prüfungseinschränkungen bzw. Prüfungsausschlüsse erklärt werden müssen.

Dies umso mehr, wenn sich angesichts der gestiegenen Prüfungserwartungen die Frage der angemessenen personellen Ausstattung kirchlicher Finanzkontrolle stellt. Hier sei nur beispielhaft auf die deutliche Diskrepanz

zwischen der Personalausstattung der Rechnungsprüfungseinrichtungen im staatlichen Bereich mit derjenigen im kirchlichen Bereich hingewiesen.

Während 2019 im staatlichen Bereich auf die Tätigkeit von 100 bis 200 Mitarbeitenden ein Vollzeitäquivalent in der Finanzkontrolle kommt, stellt sich dies bei der kirchlichen Finanzkontrolle in einem Verhältnis von 1200 bis 1400 Mitarbeitenden je Vollzeitäquivalent dar¹⁹.

Fazit

Kirchliche Rechnungsprüfung oder Revisionsarbeit leisten weiterhin einen zentralen Beitrag, dass Kirche das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen kann. Dabei steht öffentliche Finanzkontrolle im Rahmen der Kirche aufgrund der traditionell sehr eingeschränkten personellen und sachlichen Ausstattung unter einem immensen Leistungsdruck.

Kaufmännisches Rechnungswesen, ein stark angewachsener drittmittelfinanzierter Bereich und

der Umbau von zahlreichen Verwaltungsorganisationen haben den Prüfungsaufwand in den letzten Jahren besonders stark wachsen lassen.

Hier sind katholische wie evangelische Revisionen bzw. Rechnungsprüfungen sehr ähnlich herausgefordert.

Gerade die ähnlichen Aufgabenstellungen legen es nahe, dass die ökumenischen Formen der Zusammenarbeit - insbesondere das Zukunftsforum des KVI Kongresses mit seinem Fokus auf eine leistungsfähige öffentliche Finanzkontrolle - fortgesetzt werden.



Kirchliche Rechnungsprüfung oder Revisionsarbeit leisten einen zentralen Beitrag, dass Kirche das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen kann.

Literaturhinweise

- ¹ Seit 2019 gibt es verschiedene Initiativen der ökumenischen Zusammenarbeit in der öffentlichen Finanzkontrolle beider großer Kirchen. Ausgangspunkt war eine Initiative der „4-K-Runde“ - ein Arbeitstreffen der Leitungen in der kirchlichen Finanzkontrolle Baden-Württembergs. Neben dem Zukunftsforum der KVI-Initiative gibt es zwischenzeitlich eine ökumenische Bürogemeinschaft in der kirchlichen Finanzkontrolle (Sebastian H. Geisler „Ökumenische Schritte in der unabhängigen Finanzkontrolle der Kirchen“ in KVI im Dialog 2/2022, S. 16 – 19) und Kooperationen u.a. zwischen dem Rechnungsprüfungsamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Kontrollstelle in der Erzdiözese Wien.
- ² Das Rechnungsprüfungsamt der Ev.-luth. Landeskirche in Bayern macht dies ausdrücklich mit dem Slogan „Vertrauen rechtfertigen“ deutlich. Vgl. <https://www.rpra-elkb.de/>
- ³ Artikel 5 der aktuellen Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bringt dies in ganz prominenter Weise zum Ausdruck.
- ⁴ Vgl. Titel VIII des Codex Iuris Canonici
- ⁵ Grundlegend zur angemessenen Personalausstattung der zweiteilige Aufsatz von Thomas Barthel, Sebastian H. Geisler und Michael Thomas „Quantitative und qualitative Personalausstattung der öffentlichen Finanzkontrolle“ in DÖD 4/2022 S. 86-94 und DÖD 5/2022 S. 105-111
- ⁶ Z.B. der Rechnungshof der Erzdiözese Freiburg (§ 1 Abs. 4 Statut des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg)
- ⁷ Z.B. die Interne Revision im Bistum Aachen (<https://www.bistum-aachen.de/das-bistum/Bischoefliches-Generalvikariat/Wegweiser/Stab-des-Generalvikars/> - zuletzt abgerufen am 19.04.2022, 19:16 Uhr)
- ⁸ Z.B. das Referat Revision im Bistum Osnabrück (<https://bistum-osnabrueck.de/generalvikariat/> - zuletzt abgerufen am 19.04.2022, 19:17 Uhr)
- ⁹ Z.B. (noch) die Rechnungsprüfungsstellen der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) (§ 1 Abs. 1 Rechnungsprüfungsgesetz - EKIR)
- ¹⁰ Z.B. das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) (§ 1 Abs. 2 und § 6 Rechnungsprüfungsamtsgesetz - EKHN)
- ¹¹ Z.B. das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche der Pfalz (EvPfalz) (§ 83 Abs. 2 Haushaltsverordnung - EvPfalz)
- ¹² Ein konkretes Beispiel der Einbindung kirchlicher Rechnungsprüfung in steuerliche Beratungsprozesse wurde dargestellt von Sebastian H. Geisler und Steven Ehrlich „Tax Compliance Management System im Kirchenamt“ Teil 3 in KVI im Dialog 4/2019, S. 32-37
- ¹³ Vgl. u.a. § 3 Abs. 5 Ordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
- ¹⁴ Dies ergibt sich nicht zuletzt aus § 30 Abs. 2 AO, der davon ausgeht, dass personenbezogene Daten in einem Rechnungsprüfungsverfahren auch geschützte Daten im Sinne des Steuerrechtes sind.
- ¹⁵ Siehe dazu die dreiteilige Darstellung Sebastian H. Geisler und Steven Ehrlich „Tax Compliance Management System Tax-CMS im Kirchenamt“ in KVI im Dialog 2/2019 S. 38-45; 3/2019 S. 30-35; 4/2019 S. 32-37
- ¹⁶ Grundlegend dazu: Christian M. Beck und Jens Buchholz „Fraud in der Kirche?“ in ZIR 1/2020, S. 13-18
- ¹⁷ Martin Richter Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung 2002, S. 1771f.
- ¹⁸ Vgl. hierzu auch die Internationale Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision (insb. Nr. 1100 ff.), u.a. http://www.internerevision.at/fileadmin/Standards/Standards_2017.pdf
- ¹⁹ Sebastian Heinz Geisler und Günter Zwingert „Ökumenisch und Ökonomisch - Finanzkontrolle in der evangelischen und katholischen Kirche“ in KVI 3/2019, S. 42 - 46